

**Ordnung der Unabhängigen Kommission der evangelischen Kirchen in
Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung
erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt**

vom 15.06.2020

in der Fassung vom 22.03.2021

§ 1

Rechtsgrundlage der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Unabhängige Kommission) ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach § 9 des Konföderationsvertrages, an der die die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-reformierte Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beteiligt sind. Auf Grund des Vertrages vom 12. August 2020 ist darüber hinaus die Bremische Evangelische Kirche an der Unabhängigen Kommission beteiligt.

§ 2

Grundsätze der Arbeit der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids. Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die beteiligten Kirchen und ihre Diakonischen Werke ihre Schuld und ihre institutionelle Verantwortung für die sexualisierte Gewalt anerkennen, die Menschen in Einrichtungen der beteiligten Kirchen und ihrer Diakonie erlitten haben. Kirche und Diakonie wollen deutlich machen, dass sie bereit sind, das Leid der Betroffenen und ihre damalige Ohnmacht wahrzunehmen, ihnen zu glauben und sich mit ihrem individuellen Schicksal auseinanderzusetzen.

§ 3

Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Leids

Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der beteiligten Kirchen oder in einer diakonischen Einrichtung erlitten haben, die einer der beteiligten Kirchen zugeordnet ist.
Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Leids setzt voraus, dass

- die antragstellende Person glaubhaft macht, dass sie sexualisierte Gewalt erlitten hat,
- ein institutionelles Versagen einer Stelle in einer der beteiligten Kirchen, in deren Diakonischem Werk oder in einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks für das erlittene Leid ursächlich war oder dieses Leid ermöglicht hat und
- die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 4

Verfahren der Antragstellung

Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt der zuständigen beteiligten Kirche zu richten. Die Ansprechperson begleitet und unterstützt die antragstellenden Personen bei der Antragstellung und sorgt für eine Weiterleitung der Anträge an die Unabhängige Kommission. Die Unabhängige Kommission leitet ihre Entscheidungen an die oberste Verwaltungsbehörde der zuständigen beteiligten Kirche weiter. Diese ist verpflichtet, die Entscheidungen umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids auszuführen.

§ 5

Grundsätze einer Leistung in Anerkennung erlittenen Leids

Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.

§ 6

Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen, die eine beteiligte Kirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Leistung in Anerkennung erlittenen Leids nicht angerechnet. Die beteiligten Kirchen können auf der Grundlage eigener Regelungen neben den Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids eine finanzielle Unterstützung zahlen, die noch andauernde Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt mildern soll.

§ 7

Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen sollen. Die Mitglieder müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder Bremen angehört.

§ 8

Berufung der Mitglieder der Unabhängigen Kommission

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission werden auf Vorschlag der beteiligten Kirchen durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen berufen. Sie sind nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs einer der beteiligten Kirchen oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Verlängerung oder erneute Berufung sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Rat ein Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

§ 9

Verfahren der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss nach Lage der Akten. Sie kann eine nichtöffentliche mündliche Anhörung der antragstellenden Person durchführen, wenn sie es für erforderlich hält oder wenn die antragstellende Person es beantragt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen beteiligten Kirche oder des Diakonischen Werks kann an den Beratungen der Unabhängigen Kommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Unabhängige Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Datengeheimnis

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Mitglieder sind auf das Datengeheimnis gemäß EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) zu verpflichten.